

Satzung

des

Arbeitskreises Medizinischer Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland

BESCHLOSSEN DURCH DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES VEREINS AM 12. NOVEMBER 2005 IN BERLIN, GEÄNDERT DURCH DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN DES VEREINS AM 27. NOVEMBER 2010 IN MÜNCHEN UND AM 25. JUNI 2011 IN BERLIN.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr¹

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Medizinischer Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen „Arbeitskreis Medizinischer Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Arbeitskreis ist ein freiwilliger Zusammenschluss der öffentlich-rechtlichen Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland, die Forschungsvorhaben am Menschen ethisch und rechtlich bewerten.
2. Ziel des Arbeitskreises ist es,
 - dazu beizutragen, dass die Ethik-Kommissionen ihre Tätigkeit sachgerecht ausüben können, die dem Patienten- und Probandenschutz, dem Schutz des Forschers und der Allgemeinheit verpflichtet ist,
 - Fortbildung zur Arbeit von Ethik-Kommissionen anzubieten,
 - die formale Praxis der Antragstellung und der Verfahrensweisen zu vereinheitlichen,
 - den Meinungs- und Erfahrungsaustausch national und international zu fördern,
 - zu Belangen der Ethik-Kommissionen im öffentlichen Diskurs Stellung zu beziehen sowie
 - die Beschlüsse des Arbeitskreises national und international zu kommunizieren.
3. Der Arbeitskreis übt seine Tätigkeit frei und unabhängig aus.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

¹ Aus Gründen der sprachlichen Klarheit werden alle Funktionsbezeichnungen etc. in ihrer männlichen Form genannt.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (der Körperschaft) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede nach Landesrecht gebildete Ethik-Kommission und jede Ethik-Kommission einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland werden. Ethik-Kommission im Sinne dieser Satzung ist eine Kommission, zu deren Aufgaben es gehört, Forschungsvorhaben am Menschen ethisch und rechtlich zu bewerten. Sofern eine Ethik-Kommission aus Rechtsgründen nur über ihren Träger Mitglied werden kann, setzt dies voraus, dass die Unabhängigkeit der Ethik-Kommission auch bezüglich ihres Handelns im Verein sichergestellt ist.
2. Eine Aufnahme setzt außerdem voraus:
 - a) einen an den Vorstand gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrag der an der Mitgliedschaft interessierten Kommission unter Beifügung ihrer Satzung,
 - b) den Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch jederzeitige schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere bei groben Verstößen gegen § 5 Abs. 4 lit. a) dieser Satzung. Der Ausschluss bedarf einer vorherigen Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - c) durch Ausschluss mittels Beschluss der Mitgliederversammlung, sofern das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung des Schatzmeisters mit seinem Beitrag ohne zureichenden Grund länger als zwei Jahre im Rückstand geblieben ist. Spätestens mit der zweiten Mahnung ist das säumige Mitglied auf diese Folgen hinzuweisen. Eine Wiederaufnahme richtet sich nach § 4 Abs. 2
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in den Versammlungen des Arbeitskreises.
2. Jedes Mitglied bestimmt einen stimmberechtigten Vertreter. Stimmberechtigter Vertreter kann nur ein Mitglied oder Mitarbeiter der jeweiligen Ethik-Kommission sein. Die Vertretungsbefugnis kann auf einzelne Rechtshandlungen beschränkt werden. Auf Verlangen des Vorstands ist die Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern,
 - b) den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu entrichten.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe des regelmäßig durch die Mitglieder zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen.
2. Der Verein ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen auch Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen, soweit dadurch nicht die Unabhängigkeit des Arbeitskreises gefährdet wird. Der Vorstand veröffentlicht jährlich einen Bericht über empfangene Zuwendungen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins zu inhaltlichen und formalen Belangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich des zugehörigen Kassenberichts und der Beschlussvorlagen, mit einer Frist von wenigstens vier Wochen einberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung wird mindestens drei Monate vorher den Mitgliedern mitgeteilt und auf der Website veröffentlicht.
3. Der Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung; im Falle seiner Verhinderung wird sie vom stellvertretenden Vorsitzenden, ansonsten von einem der Beisitzer geleitet. Sind auch diese verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Sitzungsleiter.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint oder wenn die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung von mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen auch mit einer kürzeren Frist als jener gemäß § 8 Abs. 2, jedoch nicht weniger als einer Woche, einberufen.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Beschlussfassung über die Tagesordnung einschließlich der Entscheidung über Änderungen und Ergänzungen der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer,
 - e) die Beschlussfassung über die Höhe der regelmäßig zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in Form einer Beitragsordnung.
 - f) die Beschlussfassung über nach außen zu vertretende grundsätzliche Positionen des Arbeitskreises. § 9 Abs. 6 bleibt unberührt.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich oder per e-Mail zugeleitet. Einwendungen gegen das Protokoll sind dem Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Versendung des Protokolls schriftlich oder per e-Mail mitzuteilen.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und vier Beisitzern.
2. Dem Vorstand muss mindestens je ein Mitglied oder Mitarbeiter einer Ethik-Kommission einer Hochschule, einer Ärztekammer und einer Landesbehörde angehören. Ethik-Kommissionen von Hochschulen und Ärztekammern sollen mit gleicher Sitzzahl vertreten

sein. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Jedes Vereinsmitglied kann nur einen Sitz im Vorstand besetzen.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Versammlungen des Vereins vor, sorgt für die Information der Mitglieder und koordiniert die Kommunikation unter den Mitgliedern.
6. Beabsichtigt ein Vorstandsmitglied, für den Verein eine Stellungnahme im öffentlichen Diskurs abzugeben oder insbesondere die Auffassung der Ethik-Kommissionen bei Anhörungen zu vertreten, so fordert es die Mitglieder des Vereins mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Stellungnahme auf (Konsultationsfrist). Eingegangene Stellungnahmen der Mitglieder sind zu dokumentieren. Kann die Konsultationsfrist im Einzelfall nicht eingehalten werden, hat das Vorstandsmitglied in seiner Stellungnahme darauf hinzuweisen, dass eine Konsultation unter den Mitgliedern nicht erfolgt ist. Der Vorstand berichtet den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen über die abgegebene Stellungnahme und fügt die Rückmeldungen der Mitglieder bei.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 Arbeitsgruppen

1. Die Einsetzung von Arbeitsgruppen erfolgt vorbehaltlich Abs. 2 durch die Mitgliederversammlung. Sie legt deren Auftrag, Zusammensetzung und Dauer fest. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Einsetzung und Zusammensetzung von Arbeitsgruppen machen. Die Zahl der Mitglieder von Arbeitsgruppen soll nicht mehr als 6 betragen. In den Arbeitsgruppen sollen Ethik-Kommissionen unterschiedlicher Trägerschaft in angemessener Weise berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Vorstands haben Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen der Arbeitsgruppen.
2. Falls der Vorstand die unverzügliche Einsetzung, Ergänzung oder Nachbesetzung einer Arbeitsgruppe für sachlich geboten hält, benennt er die Arbeitsgruppe bzw. deren Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei ihrer nächsten Zusammenkunft über die Fortführung und die künftige personelle Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe.
3. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe wählen aus ihren Reihen einen Sprecher. Die Sprecher berichten der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung des Antrages.
2. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit bei den Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl, so wird die Wahl zwischen diesen Kandidaten wiederholt (Stichwahl). Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Wahlen zu Ämtern des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen durchzuführen, zu den Ämtern der Beisitzer jedoch nur, wenn dies von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

4. Wahlen zu Ämtern des Vorstandes werden durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter geleitet. Ihm sind durch die Versammlung zwei weitere Teilnehmer der Mitgliederversammlung als Wahlhelfer zur Seite zu stellen. Der Wahlleiter übt während der Wahlakte die Aufgaben und Befugnisse des Sitzungsleiters aus und stellt die Wahlergebnisse zur Aufnahme in das Sitzungsprotokoll fest. Wahlleiter und Wahlhelfer können nicht solche Personen sein, die selbst als Kandidat zur Wahl stehen.
5. Abwesende können nur dann in ein Amt gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen.
6. Wahlen zum Vorstand werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Andere Abstimmungen können offen durchgeführt werden, sofern nicht von einem anwesenden Mitglied geheime Abstimmung beantragt wird. Entscheidungen per Akklamation sind ausgeschlossen.
7. Für geheime Abstimmungen und Wahlen dürfen ausschließlich die durch den Wahlleiter ausgegebenen Stimmzettel genutzt werden.
8. Abstimmungen werden durch den Sitzungsleiter geleitet; er stellt das Abstimmungsergebnis zur Aufnahme in das Sitzungsprotokoll fest.
9. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
10. Die in diesem Abschnitt für Abstimmungen und Wahlen niedergelegten Grundsätze sind innerhalb aller Organe und Gliederungen des Vereins anzuwenden.
11. Der Arbeitskreis kann sich eine Wahlordnung geben.

§ 12 Schlussbestimmungen; Satzungsänderung; Auflösung des Vereins

1. Diese Satzung geht allen anderen Ordnungen des Vereins vor. Dieser Satzung zuwider laufende Bestimmungen anderer Ordnungen sind im Sinne dieser Satzung auszulegen, anzuwenden und alsbald in dem vorgesehenen Verfahren entsprechend anzupassen.
2. Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder dreier Mitglieder.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung setzen die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder voraus und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Eine Satzungsänderung, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins gem. § 3 dieser Satzung aufheben soll, ist unzulässig.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf die Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ausdrücklich hinzuweisen. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung setzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder voraus. Wird dieses Quorum nicht erreicht, genügt bei der folgenden Ladung eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hans-Neuffer-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Die Mitgliederversammlung ernennt nach Beschluss über die Auflösung des Vereins zur Abwicklung der verbliebenen Vereinsgeschäfte zwei Liquidatoren.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Arbeitskreises am 25. Juni 2011 in Berlin beschlossen und tritt vorbehaltlich Abs. 2 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung des Vereins in ihrer letzten Fassung vom 27. November 2010 außer Kraft.
2. Der bisherige Vorstand sowie die bestehenden Arbeitsgruppen bleiben bis zur nächsten Vorstandswahl (Mitgliederversammlung zur Sommertagung 2012) im Amt.
3. Die Regelungen der §§ 9 Abs. 4 und 12 bleiben bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in der Fassung vom 27.11.2010 gültig. Der Vorstand informiert die Mitglieder über die erfolgte Eintragung ins Vereinsregister.